

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 30.01. und am 30.08. ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen:**

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 4, 5.14, 5.15, 6 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides sowie der Richtlinien Bürgerbusförderung NRW auch dem Bürgerbusverein auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen.
3. Dem Verwendungsnachweis sind Nachweise nach Nr. 7.6 ANBest-G nach dem beigelegten Muster beizufügen. Auf die Vorlage von Belegen zum Nachweis nach Nr. 7.6 ANBest-G wird verzichtet; auf Verlangen sind diese im Einzelfall nachzureichen.
4. Der Bürgerbusverein ist/Die Bürgerbusvereine sind darauf hinzuweisen, dass die Landeszuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch ist. Gem. § 1 Landessubventionsgesetz finden die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung. Auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG wird besonders hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.